

Besuchskonzept

im Rahmen der Lockerungen der Covid-19-Durchführungs- und Kontaktbeschränkungen

Für das Seniorenzentrum St. Elisabeth, Bornheim-Merten



1. Einleitung und Ausgangssituation

Mit dem Erlass vom 19.06.2020 sind die Einrichtungsleitungen der vollstationären Pflegeeinrichtungen in NRW aufgefordert, die Besuchsbeschränkungen im Rahmen der Covid 19 Pandemie weiter zu lockern. Die Lockerungen sollen unter Einhaltung der RKI Empfehlungen durchgeführt werden. Ziel ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern und Ihren engen Angehörigen Kontakt zu ermöglichen und Schaden durch Isolation zu vermeiden. Der Schutz der Bewohner*innen und der Mitarbeitenden vor Ansteckung mit Covid 19 steht dabei weiterhin im Vordergrund und muss gewährleistet sein.

Im Seniorenzentrum St. Elisabeth finden, gemäß unseres Leitsatzes „Ja zur Menschenwürde“, bereits während der gesamten Durchführungs- und Beschränkungsverbote Kontakte mit Angehörigen durch Skype und Begegnung am Fenster oder der Balkontür statt.

Unter Vorgabe der Abstandregelung hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner die Möglichkeit, an Gruppenangeboten teilzunehmen und erhält einen persönlichen Wochenplan mit seinen ausgewählten Angeboten und den individuellen Terminen. Die Mahlzeitenversorgung findet auf Wunsch im Zimmer oder im Speisesaal statt. Die Begegnung während der Mahlzeiten und in den Gruppenangeboten hat dazu beigetragen, dass die Beschränkungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern als nicht übermäßig belastend beschrieben wurden. Viele empfinden die Angebote in kleinen Gruppen sogar als bereichernd und knüpfen, auf Abstand, neue und intensive Kontakte zu ihren Mitbewohner*innen.

Alle Mitarbeitenden beschränken Ihre Kontakte auf das Notwendigste und achten auf Ihren persönlichen Schutz zum Wohl der Hausgemeinschaft. Zur Einschränkung der Kontaktpersonen im Tagesverlauf arbeiten die Mitarbeitenden in festen Bezugsgruppen.

2. Grundsätze

Die Corona-Pandemie und die daraus entstandenen Vorschriften eines Kontaktverbots haben zu einem hohen Risiko einer sozialen Isolierung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit geführt. Soziale Kontakte sind jedoch existentiell zur Vermeidung von sozialer Deprivation, Depressivität, Orientierungslosigkeit und die Möglichkeit der Entwicklung eines Delirs. Auch auf Seiten der Bezugspersonen sind die emotionalen Belastungen zu bedenken. Sie können von den Sorgen um das Wohl des pflegebedürftigen Menschen im Falle des Versterbens ohne Möglichkeit der Verabschiedung, bis zur Entwicklung von Traumata und posttraumatischen Belastungsstörungen reichen. Eine fortgesetzte Kontaktsperre kann damit größeren psychosozialen Schaden erzeugen als das Risiko einer Infektion.

Wenn nun Lockerungen dieses Kontaktverbots umgesetzt werden, bleibt das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Bewohner*innen, der Mitarbeitenden und der Ermöglichung von

Kontakten. **Eine hohe Besucherfrequenz birgt, trotz Symptomkontrolle, immer auch eine erhöhte Infektionsgefahr.**

Eine dauerhaft stark regulierte Besucherregelung birgt dagegen immer auch eine zunehmende Gefahr von Isolation, Entfremdung und Verwerfungen zwischen den Bewohner*innen / Angehörigen einerseits und der Einrichtung andererseits.

Das vorliegende Konzept hat daher unterschiedliche Perspektiven im Blick, bzw. kommen zu entsprechenden Abwägungen zwischen dem Schutz der älteren und pflegebedürftigen Menschen, der Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der epidemiologischen Notwendigkeiten und der Selbstbestimmung und sozialen Teilhabe der Betroffenen.

So gelten auch weiterhin die Abstandregeln und die Vorgaben des RKI. Der Schutz der Bewohner*innen und der Mitarbeitenden vor Ansteckung mit Covid-19 steht dabei weiterhin im Vordergrund und muss gewährleistet sein.

Unsere Grundhaltung beim Umgang mit notwendigen Pandemie-Einschränkungen und möglichen Lockerungen sind geprägt von einer ausbalancierten Orientierung an den folgenden Werten:

- Ermöglichung versus Einschränkung: Im Rahmen von Verboten und Geboten suchen wir nach kreativen Möglichkeiten und mutmachenden Erlaubnissen. Wir fördern fantasievolle Lösungen und visionäre Energien, die einer Bewältigung der Krise dienen können. Insofern betrachten wir Besucher*innen nicht als Bedrohung oder Belastung, sondern versuchen, mit ihnen eine kooperative und inspirative Partnerschaft einer gemeinsamen Sorge für das Wohl unserer Einrichtungen und ihrer Bewohner*innen zu finden.
- Vertrauen versus Kontrolle: In Kenntnis mancher kognitiver Einschränkungen und der emotionalen Macht sozialer und physischer Kontaktbedürfnisse vertrauen wir darauf, dass Bewohner*innen und Besucher*innen in der Regel verantwortlich mit der Gefährdungslage umgehen können. Wo wir gut begründete Zweifel an dieser Verantwortungsfähigkeit haben, kommunizieren wir dies transparent mit den Betroffenen sowie unter den Mitarbeitenden und reagieren mit angemessenen Konsequenzen.
- Wahrung von Diskretion versus Ausweitung von Observation: Bei aller Vorsicht und Wachsamkeit gegenüber möglichen Infektionen halten wir es für wichtig, unbeobachtete und unbegleitete Begegnungen zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen zu ermöglichen. Der Schutz von Vertraulichkeit und Privatheit stellen für uns ein hohes Gut dar. Wenn wir es in Ausnahmen und mit entsprechenden Gründen für notwendig halten, Kontakte zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen zu begleiten oder zu beobachten, verhalten wir uns maximal diskret und beschränken uns auf minimale Interventionen.
- Freude an der Entdeckung von Ressourcen - versus Orientierung am Mangel: Im Wissen, dass die Pandemie hohe personelle und wirtschaftliche Kräfte erfordert, orientieren wir unser Denken und Handeln nicht allein an Grenzen und Defiziten, sondern auch an der Suche und Förderung von Potenzialen. Wir gehen davon aus, dass unsere Einrichtungen im Grunde genommen nicht isoliert werden dürfen, sondern Teil eines Gemeinwesens bleiben müssen, das diese in vielfacher Weise tragen, unterstützen und bereichern kann.

- Flexible und agile Lösungen versus klare verbindliche Regeln: In Anerkennung, dass in kritischen Zeiten klare Ordnungen und verbindliche Strukturen hohe Bedeutung besitzen, halten wir es für geboten, daneben gestufte oder individuelle Regelungen zu fördern, die den beteiligten Personen und Situationen im Einzelfall gerecht werden. Nicht nur die Infektionsziffern sind dynamisch, sondern auch unser Handeln, das davon bestimmt ist. im Einzelfall so wenig Einschränkung wie möglich und soviel Freiheit wie möglich zuzulassen.
- Solidarität des Trägers versus Verantwortung der einzelnen Einrichtungen: Die aktuelle Gesetzeslage nimmt die Einrichtungen und deren Leitungen in eine (über)große organisatorische und forensische Haftung und Verantwortung. Die GFO als Trägerin der Einrichtung ist sich dieser Zumutung bewusst und bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle, organisatorische und konsiliarische Unterstützung an, um als gemeinsamer Verbund die einzelnen Einrichtungen und deren Leitungen Rückendeckung zu geben, sie zu stabilisieren und zu verantwortlichen Entscheidungen zu motivieren.

3. Theoretische Grundlagen

Alle unsere Konzepte und Abläufe, mit denen wir in dieser Krisenzeit Regelungen vereinbart haben, basieren auf den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI).

4. Zielgruppe

- alle Bewohner*innen, Bezugspersonen, Betreuer
- alle Mitarbeitenden
- WTG-Behörde
- alle externen Partner/ Lieferanten

5. Leistungen und Angebote

5.1. Besuchsmöglichkeiten im Seniorenzentrum St. Elisabeth

Besuche können außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Zelt, Terrasse, Fenster...) und auf dem Zimmer stattfinden. Die Angehörigen nennen möglichst zwei feste Besucher*innen, die das Haus betreten können. Bewohner*innen können in den Zimmern besucht oder zum Spaziergang abgeholt und auf den Wohnbereich zurückgebracht werden. Körperkontakt ist möglich, wenn Bewohner*innen und Angehörige einen Mundschutz tragen.

Im Außenbereich im Zelt oder auf der Terrasse können bis zu vier Personen von den Bewohner*innen empfangen werden.

Das Verlassen der Einrichtung ist bis zu sechs Stunden ohne Quarantäne möglich. Auf Wunsch der Angehörigen werden Empfehlungen für das Verlassen der Einrichtung formuliert und kommuniziert. Sie werden zusätzlich beim Verlassen der Einrichtung ausgehändigt.

Die Verantwortung für das Einhalten der Hygienevorschriften in den Zimmern und beim Verlassen der Einrichtung tragen die Bewohner*innen und Besucher*innen.

5.1.1. Besuchszeiten

Die Besuchszeiten sind festgelegt, **täglich von 10:00-11:30 Uhr und 14:30 – 17:00 Uhr**. Einer Anmeldung bedarf es für den festgelegten Personenkreis der Angehörigen nicht. Falls Außenplätze (Zelt oder Terrasse) für den Besuch genutzt werden, ist aus Kapazitätsgründen eine Anmeldung notwendig. Die Anmeldung erfolgt bitte vorrangig schriftlich per Mail über die Mailadresse: kontakt@elisabeth-seniorenzentrum.de oder unter der Angehörigenhotline: 02227/9206-404. Die Kontaktdaten sind den Angehörigen bekannt. Sie werden regelmäßig über den Mailverteiler kommuniziert.

5.1.2. Registrierung und Unterweisung der Besucher

Unabhängig vom Besuchsort melden sich **alle** Besucherinnen und Besucher über die Klingel an der Haupteingangstür. Die Tür wird persönlich über die Mitarbeitenden des Seniorenzentrums geöffnet. In der Schleuse hinter der Haupteingangstür befinden sich die Registrierungsliste sowie das Desinfektions- und Schutzmaterial sowie der Abwurf. Die An- und Abmeldung ist für alle Kontaktmöglichkeiten zwingend erforderlich. Im Zuge der Registrierung findet ein Kurzscreening über den Gesundheitszustand der Besucherinnen und Besucher statt. Bei Krankheitsanzeichen ist ein Besuch nicht möglich.

5.1.3. Allgemeine Hygienemaßnahmen bei Betreten der Einrichtung

- Jede(r) Besucher*in muss als erstes eine hygienische Händedesinfektion durchführen, sich einem Screening unterziehen und dazu folgende Angaben in der Liste *Besucher-Symptome* machen:
- Bestätigung, dass er/sie keinerlei Infektionssymptome (bezogen auf Covid-19) hat
- In den letzten 7 Tagen keinen Kontakt zu Covid-19-positiven Personen hatten
- Dass sie persönlich derzeit keinen Quarantäne- oder sonstigen einschränkenden Handlungsvorgaben des Gesundheitsamtes unterliegen

Bei jedem(r) Besucher*in ist die Temperatur mittels Infrarotthermometer zu messen.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zu beachten und werden zu Beginn des Besuches unterwiesen:

- Korrekte Händedesinfektion
- das korrekte Anlegen und durchgängige Tragen von Mund-Nasen-Schutz (hat jeder Besucher mitzubringen oder zum Selbstkostenpreis von 1€/Stk. am Eingang zu erwerben)
- das Wahren von 1,5 m – 2 m Sicherheitsabstand
- Nach jedem Besuch werden die Besuchertische (falls genutzt) und die Tische in den Zimmern desinfiziert.

Sollte sich ein (e) Besucher*in nicht strikt nach unseren Vorgaben zur Einhaltung der Hygienevorschriften richten, behalten wir uns vor, den Besuch zum Schutz unserer Bewohner*innen zu untersagen.

6. Organisation und Verantwortung

Das vorliegende Hygiene- und Besucherkonzept ist mit dem Bewohnerbeirat und den Mitarbeitenden des Hauses abgestimmt. Einzelfallentscheidungen behalten wir uns vor.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Konzeptes ist die Einrichtungsleitung.

7. Kommunikation

Bewohner*innen, Angehörige und Mitarbeitende sollen in die Besuchsregelungen mit einbezogen und ihre Ideen aufgenommen werden. Regelmäßige Informationen über Email Verteiler, die Einholung von Stimmung- und Meinungsbildern und Ideen, tragen mit dazu bei, dass alle Betroffenen an einer tragbaren Lösung beteiligt sind. Angehörigenabende in kleinen Gruppen und unter Wahrung des Abstands unterstützen bei der Reflektion und Bewältigung der Situation. Angehörigen steht eine Angehörigenhotline zur Verfügung, bei der zu festen Zeiten, Leitungskräfte zum Gespräch zur Verfügung stehen.

8. Weitere Personenkreise

Seelsorger*innen, Dienstleister*innen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) sowie Ehrenamtler*innen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, haben unter geeigneten Hygienevorgaben (siehe 5.1.3.) einen Zugang in die Einrichtung. Zutulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.

9. Anlagen und Verweise

- Es gelten alle Hygienevorschriften der zentralen Hygieneabteilung. Diese wiederum basieren auf den jeweils aktuellen Vorgaben des RKI.
- Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen vom 15. Juni 2020
- Allgemeinverfügung des MAGS vom 19. Juni 2020
- Liste Besucher-Symptome
- A Deprivationsprophylaxe AHS
- Empfehlungsliste

Bornheim, 24.06.2020

Ursula Meeth
Leiterin des Seniorenzentrums